



## Ausgliederungsvertrag

Geschehen zu

**Stuttgart**

am 9. Mai 2025

- i. W. neunten Mai zweitausendfünfundzwanzig -

Vor mir, der

**Notarin Christiane Stoye-Benk** (  
mit dem Sitz in Stuttgart,

erscheinen heute in meinen Kanzleiräumen in 70469 Stuttgart, Maybachstraße 20:

1. (...),  
geboren am (...),  
geschäftsansässig (...),  
- deutscher Staatsangehöriger -,  
- ausgewiesen durch Personalausweis -

mit der Erklärung, nicht im eigenen Namen zu handeln, sondern als gemeinschaftlich vertretungsberechtigter Vorstand der **EnBW Energie Baden-Württemberg AG** mit dem Sitz

in Karlsruhe, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 107956 (nachfolgend auch als „EnBW“ bezeichnet);

2. (...),  
geboren am (...),  
geschäftsansässig (...),  
- deutscher Staatsangehöriger -,  
- ausgewiesen durch Personalausweis -

mit der Erklärung, nicht im eigenen Namen zu handeln, sondern als gemeinschaftlich vertretungsberechtigter Vorstand der **EnBW Energie Baden-Württemberg AG** mit dem Sitz in Karlsruhe, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 107956 (nachfolgend auch als „EnBW“ bezeichnet);

3. (...),  
geboren am (...),  
geschäftsansässig (...),  
- deutsche Staatsangehörige -,  
- ausgewiesen durch Personalausweis -

mit der Erklärung, nicht im eigenen Namen zu handeln, sondern als gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Geschäftsführerin der **Neckarwerke Stuttgart GmbH** mit dem Sitz in Stuttgart, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Stuttgart unter HRB 24923 (nachfolgend auch als „NWS“ bezeichnet);

4. (...),  
geboren am (...),  
geschäftsansässig (...),  
- deutsche Staatsangehörige -,  
- ausgewiesen durch Personalausweis -

mit der Erklärung, nicht im eigenen Namen zu handeln, sondern als gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Geschäftsführerin der **Neckarwerke Stuttgart GmbH** mit dem Sitz in Stuttgart, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Stuttgart unter HRB 24923 (nachfolgend auch als „NWS“ bezeichnet).

Die Vertretungsbefugnis der Erschienenen zu Ziffer 1. – 4. bescheinigt die beurkundende Notarin hiermit gemäß § 21 BNotO aufgrund eines heute erfolgten Online-Abrufs des Handelsregisters beim Amtsgericht Ulm sowie beim Amtsgericht Stuttgart.

Die Erschienenen willigen widerruflich ein, dass die Notarin die in dieser Urkunde enthaltenen personenbezogenen Daten elektronisch speichert, verarbeitet und im Rahmen ihrer Aufgaben verwendet.

Die Erschienenen erklären, dass sie bzw. die von ihnen Vertretenen jeweils auf eigene Rechnung handeln.

Die Erschienenen erklären mit der Bitte Beurkundung Folgendes zu notariellem Protokoll.

## **Vorbemerkung**

Die EnBW ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Karlsruhe und Alleingesellschafterin der NWS mit Sitz in Stuttgart. Das Stammkapital der NWS beträgt 216.500.000,00 EUR und ist eingeteilt in 216.500.000 Geschäftsanteile im Nennwert zu je 1,00 EUR (laufende Nummern 5 bis 216.500.004).

Neben weiteren Beteiligungen ist die EnBW einzige Kommanditistin der im Handelsregister des Amtsgerichtes Mannheim unter HRA104298 eingetragenen Facilma Grundbesitzmanagement und -service GmbH & Co. Besitz KG (nachfolgend auch als „Facilma“ bezeichnet) und der im Handelsregister des Amtsgerichtes Mannheim unter HRA 701451 eingetragenen EVGA Grundstücks- und Gebäudemanagement GmbH & Co. KG (nachfolgend auch als „EVGA“ bezeichnet) mit jeweils einer Kommanditeinlage in Höhe von 50.000,00 EUR. Zudem ist sie Alleingesellschafterin der im Handelsregister des Amtsgerichtes Mannheim unter HRB 703204 eingetragenen EnBW Real Estate GmbH (nachfolgend auch als „Real Estate“ bezeichnet) mit einem Stammkapital in Höhe von 45.000,00 EUR, eingeteilt in drei Geschäftsanteile zu 10.000,00 EUR, 15.000,00 EUR und 20.000,00 EUR (laufende Nummern 1 bis 3).

Die Real Estate nimmt sowohl bei Facilma als auch bei EVGA die Stellung der Komplementärin ein. Bei beiden Gesellschaften handelt es sich um grundbesitzhaltende und -verwaltende Gesellschaften.

Die NWS hält ihrerseits Beteiligungen an grundbesitzhaltenden Tochtergesellschaften. Zur Vereinheitlichung der Konzernstruktur plant EnBW, ihre Beteiligungen an EVGA, Facilma und Real Estate auf die NWS zu übertragen.

Hierzu sollen sämtliche Geschäftsanteile der EnBW an der Real Estate sowie die Kommanditanteile an EVGA und Facilma neben Barvermögen in Höhe von 100.000,00 EUR im Wege der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge auf die NWS übertragen werden. Die Übertragung des Barvermögens sowie der Geschäfts- und Kommanditanteile auf die NWS soll rechtlich in Form einer Ausgliederung gem. § 123 Abs. 3 Nr. 1 Umwandlungsgesetz (UmwG) erfolgen.

Aus steuerlicher Sicht wird die Übertragung der Kommanditbeteiligungen an EVGA und Facilma als Einbringung von Mitunternehmeranteilen, die Übertragung sämtlicher Geschäftsanteile an der Real Estate als Einbringung eines (fiktiven) Teilbetriebes gemäß § 20 Abs. 2 Umwandlungssteuergesetz (UmwStG) unter Fortführung der Buchwerte sowie rückwirkend erfolgen. Umwandlungsstichtag ist der 1. Januar 2025, steuerlicher Übertragungstichtag ist somit der 31. Dezember 2024. Steuerliches Sonderbetriebsvermögen ist nicht vorhanden.

## Teil A.

Dies vorausgeschickt bitten die Erschienenen, handelnd wie angegeben, um Beurkundungen wie folgt:

### Verzichts- und Zustimmungserklärungen

1. EnBW und NWS beabsichtigen, einen Ausgliederungsvertrag abzuschließen (Teil B. dieser Urkunde), um Barvermögen in Höhe von 100.000,00 EUR sowie sämtliche Geschäftsanteile der EnBW an der Real Estate sowie die Kommanditanteile an EVGA und Facilma im Wege der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG auf die NWS zu übertragen.
2. Für diese Ausgliederung haben die Anteilhaber der EnBW in der ordentlichen Hauptversammlung vom 8. Mai 2025 ausdrücklich und unwiderruflich ihre Zustimmung zum Entwurf des Ausgliederungsvertrages zur Übertragung von Barvermögen und sämtlicher Geschäftsanteile der EnBW an der Real Estate sowie der Kommanditanteile an EVGA und Facilma auf die NWS erteilt und den Vorstand der EnBW ermächtigt, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um diese Ausgliederung entsprechend dem Entwurf des Ausgliederungsvertrags und dem Ausgliederungsbericht durchzuführen. Die gemäß § 130 AktG protokollierte Niederschrift über die Hauptversammlung der EnBW vom 8. Mai 2025, UVZ-Nr. (...) / 2025 S der beurkundenden Notarin, liegt im Termin in Urschrift vor und wird den Erschienenen zur Durchsicht vorgelegt. Die Erschienenen, handelnd wie angegeben, erklären, dass ihnen der Inhalt der Urkunde UVZ-Nr. (...) / 2025 S bekannt ist und verzichten auf das Vorlesen und das Beifügen zur heutigen Niederschrift. Auf die Urkunde UVZ-Nr. (...) / 2025 S wird nach § 13a BeurkG verwiesen.
3. Für diese Ausgliederung verzichtet die EnBW als alleinige Gesellschafterin der NWS ausdrücklich und unwiderruflich
  - a) auf die Unterrichtung nach §§ 125, 47 UmwG, die Ankündigung der Ausgliederung als Beschlussgegenstand nach §§ 125, 49 Abs. 1 UmwG und die Auslage von Unterlagen gemäß §§ 125, 49 Abs. 2 UmwG,

- b) auf eine Klage gegen die Wirksamkeit sämtlicher heute gefasster Beschlüsse, insbesondere des Ausgliederungsbeschlusses (§§ 125, 16 Abs. 2 S. 2 UmwG), sowie
- c) auf etwaige sonstige nach dem UmwG oder Gesellschaftsrecht bestehende Erfordernisse einschließlich sämtlicher Form- und Fristenfordernisse.

Die Erstellung eines Prüfberichts ist bei der Ausgliederung nicht erforderlich (§ 125 S. 2 UmwG); hilfsweise verzichtet die EnBW hierauf ausdrücklich und unwiderruflich gemäß §§ 125, 8 Abs. 3, 9 Abs. 3, 12 Abs. 3 UmwG.

Soweit nach dem UmwG sonstige Zustimmungen der EnBW als alleiniger Gesellschafterin der NWS erforderlich sein sollten, werden diese hiermit ausdrücklich und unwiderruflich erteilt.

ENTWURF

## Teil B.

Sodann bitten die Erschienenen Ziffer 1. und 2., gemeinsam handelnd für die EnBW, sowie die Erschienenen Ziffer 3. und 4., handelnd für die NWS, um Beurkundung des nachfolgenden Ausgliederungsvertrages:

### Ausgliederungsvertrag

zwischen

der **EnBW Energie Baden-Württemberg AG** mit dem Sitz in Karlsruhe, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Mannheim unter HRB 107956,

- übertragende Gesellschaft -

und

der **Neckarwerke Stuttgart GmbH** mit dem Sitz in Stuttgart, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Stuttgart unter HRB 24923,

- übernehmende Gesellschaft -

#### § 1

#### Übertragung des auszugliedernden Vermögens

1. Die übertragende Gesellschaft überträgt im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG als Gesamtheit im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme Barvermögen in Höhe von 100.000,00 EUR und jeweils mit allen Rechten und Pflichten (i) ihre in der Vorbemerkung näher bezeichneten Kommanditgesellschaftsanteile einschließlich ihrer Gesellschafterkonten an der Kommanditgesellschaft unter der Firma „Facilma Grundbesitzmanagement und -service GmbH & Co. Besitz KG“, (ii) ihre in der Vorbemerkung näher bezeichneten Kommanditgesellschaftsanteile einschließlich ihrer Gesellschafterkonten an der Kommanditgesellschaft unter der Firma „EVGA Grundstücks- und Gebäudemanagement GmbH & Co. KG“ sowie (iii) ihre Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 3 an der EnBW Real Estate GmbH im Gesamtnennbetrag in Höhe von

45.000,00 EUR (insgesamt im Folgenden: „das auszugliedernde Vermögen“) auf die übernehmende Gesellschaft gegen Gewährung von Geschäftsanteilen der übernehmenden Gesellschaft an die übertragende Gesellschaft.

2. Die übernehmende Gesellschaft nimmt die Übertragung an. Die übertragende Gesellschaft hat die übergehenden Vermögensgegenstände in der Bilanz zum 31. Dezember 2024 insgesamt mit dem Buchwert angesetzt. Die übernehmende Gesellschaft wird die Buchwerte gemäß § 125 i.V.m. § 24 UmwG fortführen.

## **§ 2**

### **Ausgliederungstichtag, Schlussbilanz**

1. Die Übertragung des auszugliedernden Vermögens erfolgt mit dinglicher Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der übertragenden Gesellschaft („Vollzugstag“).
2. Die Übernahme des auszugliedernden Vermögens erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2024, 24:00 Uhr. Vom Beginn des 1. Januar 2025, 00:00 Uhr, an gelten alle Handlungen der übertragenden Gesellschaft hinsichtlich des auszugliedernden Vermögens als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen („Ausgliederungstichtag“).
3. Steuerlicher Übertragungstichtag gem. § 20 Abs. 6 UmwStG ist der 31. Dezember 2024, 24:00 Uhr.
4. Der Ausgliederung wird die mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, versehene Bilanz der übertragenden Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 als Schlussbilanz zu Grunde gelegt.

## **§ 3**

### **Gegenleistung**

1. Zur Durchführung der Ausgliederung (Übertragung des auszugliedernden Vermögens als Gesamtheit, nämlich des Barbetrages in Höhe von 100.000,00 EUR (in Worten: einhunderttausend Euro) sowie der Kommandit- und Geschäftsanteile) erhält die übertragende Gesellschaft im Wege der Kapitalerhöhung 100.000 neu zu schaffende Geschäftsanteile mit den lfd. Nrn. 216.500.005 – 216.600.004 an der übernehmenden Gesellschaft im Nennbetrag von je 1,00 EUR (in Worten: ein Euro), somit insgesamt 100.000,00 EUR (in Worten: einhunderttausend Euro). Steuerlich erfolgt die Übertragung des auszugliedernden Vermögens nach den Bestimmungen des Umwandlungssteuergesetzes (§ 20 Abs. 2

UmwStG bzw. § 21 Abs. 1 S. 2 UmwStG) zu Buchwerten. Bare Zuzahlungen erfolgen nicht.

2. Das Stammkapital der übernehmenden Gesellschaft wird zur Durchführung der Ausgliederung von 216.500.000,00 EUR um 100.000,00 EUR auf 216.600.000 EUR erhöht. Der Erhöhungsbetrag wird durch die in § 1 bezeichnete Vermögensübertragung erbracht. Der ausgegliederte Barbetrag in Höhe von 100.000,00 EUR wird in voller Höhe auf den Nominalbetrag der Kapitalerhöhung angerechnet. Der (Buch-)Wert der auszugliedernden Kommandit- und Geschäftsanteile wird mit 306.976.266,17 EUR (in Worten: dreihundertsechsmillionenneunhundertsechundsiebzigtausendzweihundertsechundsechzig Euro siebzehn Cent) festgelegt und zu diesem Wert von der übernehmenden Gesellschaft angenommen. Der Betrag, welcher die Einlageverpflichtung (Erhöhungsbetrag) in Höhe von 100.000,00 EUR übersteigt (Wert der auszugliedernden Kommandit- und Geschäftsanteile), wird als übersteigender (Buch-)Wert des durch die Ausgliederung eingebrachten Vermögens in die Kapitalrücklage (gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB) bei der übernehmenden Gesellschaft eingestellt.
3. Die von der übernehmenden Gesellschaft zu gewährenden Geschäftsanteile sind ab dem 1. Januar 2025 gewinnberechtigt. Es bestehen keine Besonderheiten in Bezug auf den Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn.

#### **§ 4**

#### **Gesamtrechtsnachfolge**

1. Die übernehmende Gesellschaft tritt in alle bestehenden Rechtsverhältnisse ein, soweit diese das in § 1 bezeichnete auszugliedernde Vermögen betreffen und soweit sie im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge übergehen.
2. Die Beteiligten verpflichten sich, in diesem Zusammenhang alle Erklärungen abzugeben, alle Urkunden auszustellen und alle sonstigen Maßnahmen und Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Begründung und zum Vollzug der in diesem Ausgliederungsvertrag geregelten Rechte und Pflichten sowie Vereinbarungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

## **§ 5**

### **Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen**

1. Bei der übertragenden Gesellschaft sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nachfolgend „Arbeitnehmer“) beschäftigt. Die übernehmende Gesellschaft verfügt über kein Personal. Auch bei der Facilma, der EVGA und der Real Estate sind keine Arbeitnehmer beschäftigt.
2. Auf Ebene der übertragenden Gesellschaft besteht ein Konzernbetriebsrat.
3. Die Ausgliederung der Geschäftsanteile der Real Estate sowie der Kommanditanteile an der EVGA und der Facilma führen auf Ebene der übertragenden Gesellschaft zu keinem Betriebsübergang nach § 613a BGB. Es gehen keine Arbeitsverhältnisse auf die übernehmende Gesellschaft über. Die Ausgliederung hat keine Auswirkungen auf die gewählte Arbeitnehmervertretung der übertragenden Gesellschaft, auf bestehende Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen.
4. Der Konzernbetriebsrat der übertragenden Gesellschaft hat mit Datum vom (...) 2025 einen schriftlichen Entwurf des Ausgliederungsvertrags erhalten. Die Empfangsbestätigung des Betriebsrates ist als nicht verlesungspflichtige Beilage dieser Niederschrift als Anhang zu Informationszwecken beigefügt. Die Vorlagepflicht gemäß § 126 Abs. 3 UmwG wurde ordnungsgemäß eingehalten.

## **§ 6**

### **Keine besonderen Rechte und Vorteile**

Es werden keine Rechte im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG oder besondere Vorteile im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt.

## **§ 7**

### **Freistellung**

Soweit die übertragende oder die übernehmende Gesellschaft aufgrund § 133 UmwG oder anderer gesetzlicher Vorschriften oder aufgrund vertraglicher Bestimmungen von Gläubigern für Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen sowie aus Haftungsverhältnissen in Anspruch genommen werden, die gemäß diesem Vertrag nach der Abgrenzung auf den Ausgliederungstichtag der jeweils anderen Gesellschaft zuzuordnen sind, hat die jeweils andere Gesellschaft die in Anspruch genommene Gesellschaft auf erstes Anfordern von derartigen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen sowie Haftungsverhältnissen unverzüglich freizustellen.

## **§ 8 Sonstige Bestimmungen**

1. Der Entwurf dieses Ausgliederungsvertrages ist bei dem für die übertragende Gesellschaft zuständigen Handelsregister gemäß § 61 UmwG am (...) 2025 eingereicht worden. Die Vorstände der übertragenden und die Geschäftsführer der übernehmenden Gesellschaft haben gemäß § 125 UmwG i.V.m. § 8 UmwG am (...) 2025 einen Ausgliederungsbericht erstellt.
2. Die Zustimmung der Anteilshaber der übertragenden Gesellschaft zu diesem Ausgliederungsvertrag wurde sodann in der ordentlichen Hauptversammlung vom 8. Mai 2025 ausdrücklich und unwiderruflich erteilt (UVZ-Nr. (...)/2025 S der beurkundenden Notarin Christiane Stoye-Benk. Die erforderliche Zustimmung der Gesellschafter der übernehmenden Gesellschaft wird nachfolgend in Teil C. erteilt.
3. Jegliche sonstigen Zustimmungserklärungen aller Art erlangen allen Beteiligten gegenüber Wirksamkeit mit ihrem Eingang bei der amtierenden Notarin. Diese wird allseits ermächtigt, alle zur Wirksamkeit erforderlichen Rechtshandlungen mit Wirkung für und gegen alle Beteiligten vorzunehmen.
4. Die Kosten dieses Ausgliederungsvertrages und etwaige Steuern sowie die Kosten der Ausführung des Ausgliederungsvertrages werden von der übernehmenden Gesellschaft getragen. Im Falle des Scheiterns der Ausgliederung werden diese Kosten von der übertragenden Gesellschaft übernommen, wobei die Kosten der Anteilseignerversammlung der beteiligten Gesellschaften durch diese jeweils selbst getragen werden.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Erklärung unwirksam sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten solche, die den mit den unwirksamen Bestimmungen verfolgten Zwecken in zulässiger Weise am nächsten kommen.

## Teil C.

### I.

#### **Geschafterversammlung der Neckarwerke Stuttgart GmbH**

Unter Verzicht auf die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher und gesellschaftsvertraglicher Form- und Fristvorschriften für die Einberufung und Abhaltung einer Geschafterversammlung hält die EnBW, gesetzlich vertreten durch die Erschienenen zu Ziffer 1. und 2., eine außerordentliche Geschafterversammlung der NWS ab und beschließt was folgt:

1. Dem Ausgliederungsvertrag unter Teil B. zwischen der EnBW als übertragender Gesellschaft und der NWS als übernehmender Gesellschaft wird zugestimmt.
2. Zur Durchführung der Ausgliederung wird das Stammkapital der NWS von 216.500.000,00 EUR um 100.000,00 EUR auf 216.600.000,00 EUR erhöht.
3. Es werden 100.000 neue Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 216.500.005 bis 216.600.004 in Nennbetrag von jeweils 1,00 EUR gebildet, die der übertragenden Gesellschaft, der EnBW, zugeteilt und von dieser übernommen werden.
4. Die neuen Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 216.500.005 bis 216.600.004 sind ab dem Ausgliederungstichtag gewinnberechtigt.
5. Die neuen Geschäftsanteile werden als Gegenleistung dafür gewährt, dass die EnBW das auszugliedernde Vermögen als Gesamtheit, nämlich das Barvermögen in Höhe von 100.000,00 EUR sowie ihre Kommanditgesellschaftsanteile an der Facilma und der EVGA sowie sämtliche Geschäftsanteile an der Real Estate im Wege der Ausgliederung nach Maßgabe des Ausgliederungsvertrags unter Teil B. auf die übernehmende NWS überträgt.
6. Der ausgegliederte Barbetrag in Höhe von 100.000,00 EUR wird in voller Höhe auf den Nominalbetrag der Kapitalerhöhung angerechnet. Der (Buch-)Wert der auszugliedernden Kommandit- und Geschäftsanteile wird mit 306.976.266,17 EUR (in Worten: dreihundertsechsmillionenneunhundertsechundsiebzigtausendzweihundertsechundsundsechzig Euro siebzehn Cent) festgelegt. Der Betrag, welcher die Einlageverpflichtung (Erhöhungsbetrag) in Höhe von 100.000,00 EUR übersteigt (Wert der auszugliedernden Kommandit- und Geschäftsanteile), wird als übersteigender (Buch-)Wert des durch die Ausgliederung

eingebrachten Vermögens in die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB eingestellt.

7. § 5 des Gesellschaftsvertrages („Höhe und Einteilung des Stammkapitals“) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 216.600.000,00 EUR. Es ist eingeteilt in 216.600.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 1,00 EUR.“

Die Erschienenen zu Ziffer 1. und 2. erklären die Gesellschafterversammlung für beendet.

ENTWURF

## Teil D.

### Vollmachten

Die Erschienenen, handelnd wie angegeben, bevollmächtigen hiermit die Notarangestellten der beurkundenden Notarin

a) ,

b) ,

c) ,

d) ,

e) ,

f) ,

g)

– je einzeln –,

– je geschäftsansässig in 70469 Stuttgart, Maybachstraße 20 –

zur Abgabe und Entgegennahme aller Willenserklärungen und zur Vornahme aller Rechtshandlungen sowie zur Fassung aller Beschlüsse, die zum Vollzug der Ausgliederung nach dem Ermessen des Bevollmächtigten zweckdienlich sind. Die Vollmacht berechtigt insbesondere zu Änderungen und Ergänzungen dieser Niederschrift - einschließlich der in dieser Urkunde enthaltenen Beschlüsse - sowie zur Einholung und Entgegennahme der zu dieser Ausgliederung etwa erforderlichen Genehmigungen.

Im Zweifel ist diese Vollmacht weit auszulegen. Für den Fall der Unwirksamkeit der Vollmacht, wird eine Haftung des Bevollmächtigten gemäß § 179 BGB ausgeschlossen. Eine Verpflichtung des Bevollmächtigten bzw. der Notarin, von der Vollmacht Gebrauch zu machen, besteht nicht.

Die Vollmacht ist auf Dritte übertragbar und erlischt nicht durch Tod eines Vollmachtgebers bzw. durch das Erlöschen seiner Rechtspersönlichkeit.

Von dieser Vollmacht kann nur vor der beurkundenden Notarin, ihrem Sozius oder vor deren Vertreter im Amt Gebrauch gemacht werden kann.

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen von der Notarin vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und von ihnen und der Notarin eigenhändig wie folgt unterschrieben:

ENTWURF